

---

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein am 27.01.2004 folgende

**Satzung  
über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung  
und der ortsüblichen Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung)**

beschlossen.

Beschluss.-Nr.: 02/04

---

**§ 1  
Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese auch nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde, dem „Bärensteiner Informations- und Nachrichtenblatt“.  
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Bärensteiner Informations- und Nachrichtenblattes“.
- (4) Der Erscheinungstag und die Nummer des Amtsblattes sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

## **§ 2**

### **Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mind. aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mind. 2 Wochen im Rathaus, Oberwiesenthaler Str. 14, Sitzungszimmer niedergelegt werden.  
Hierauf muss in der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen werden; der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

## **§ 3**

### **Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln der nachstehenden Stellen
  - in Bärenstein gegenüber Rathaus (Bushaltestelle „Rathaus“)
  - in Kühberg (Bergblick)
  - in Niederschlag (Bushaltestelle „Bären“)

Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mind. 3 Tagen.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung und die Dauer des Aushanges sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

## **§ 4**

### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die

öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 25.09.1998 (Beschluss-Nr.: 55/98 vom 24.09.1998) außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist;

ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bärenstein, d. 28.01.2004

Der Bürgermeister

W. Franke

- Dienstsiegel -

### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im

Bärensteiner Informations- u. Nachrichtenblatt Nr.: 02/2004

Jahrgang: 14

Erscheinungstag: 12.02.2004

bekanntgemacht.

Bärenstein, d. 13.02.2004

W. Franke  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -